

3. NKF - Weiterentwick- lungsgesetz

für das Land Nordrhein-Westfalen

Inhalt

Anlass und Begründung

Änderungen der Gemeindeordnung

Änderungen der Kreisordnung

Auswirkungen für die Kommunen im Kreis Unna

Auswirkungen auf die Beteiligungen des Kreises Unna

Gesetzentwurf Anlass und Begründung

01

Wesentliche Gründe für den Gesetzentwurf sind

nach Aussage der Landesregierung:

- Finanzielle Handlungsfähigkeit der Kommunen absichern
- Planungsunsicherheiten für die Zukunft sollen nicht zu Haushaltssicherungskonzepten führen
- Berücksichtigung der regelmäßig besseren Ergebnisse als im Plan prognostiziert
- Schaffung einer notwendigen Grundlage für eine Altschuldenlösung
- Bürokratieabbau bei der Jahresabschlusserstellung

Änderungen in der Gemeindeordnung NRW

02

§ 75 GO NRW Anpassung der Haushaltsgrundsätze

1. Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie Doppik werden in den Haushaltsgrundsätzen verankert
2. Globaler Minderaufwand wird hier gestrichen (bisher bis zu 1% der ordentlichen Aufwendungen; Veranschlagung in Teilplänen)
3. Jahresüberschuss erhöht die Ausgleichsrücklage
4. Wegfall der 3%-Regel für die Allgemeine Rücklage
5. Umbuchungsmöglichkeit im Jahresabschluss aus der Ausgleichs- in die Allgemeine Rücklage
6. Genehmigungspflicht wenn bei Aufstellung der HH-Satzung Jahresfehlbetrag vorgetragen wird

§ 76 GO NRW Auslöser der Haushaltssicherungspflicht herabgesetzt

1. Bei Verringerung der Allgemeinen Rücklage um mehr als $\frac{1}{4}$ nur noch im Planjahr Auslöser, nicht mehr in der mittelfristigen Planung
2. Vollständiger Verbrauch der Allgemeinen Rücklage löst HSK-Pflicht erst bei Darstellung in der Bilanz (Jahresabschluss) aus, nicht mehr in der mittelfristigen Finanz- und Ergebnisplanung

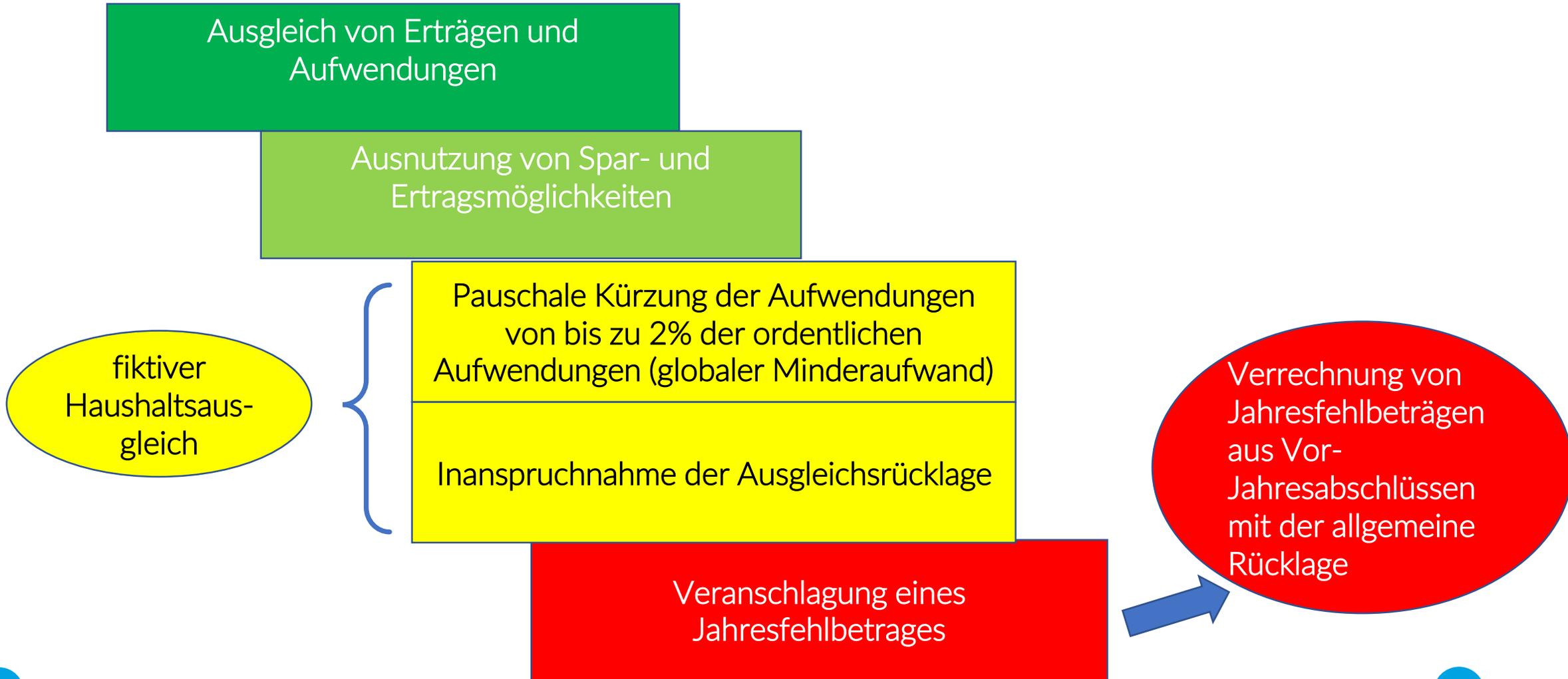
§ 78 GO NRW - Erweiterung der Angaben der Haushaltssatzung

1. Vortrag eines Jahresfehlbetrages muss in die Haushaltssatzung aufgenommen werden

§ 79 GO NRW - Neue Stufen des Haushaltsausgleichs

1. Ausgleich von Erträgen und Aufwendungen
2. Ausnutzung von Spar- und Ertragsmöglichkeiten
3. Pauschale Kürzung der Aufwendungen von bis zu 2% der ordentlichen Aufwendungen (globaler Minderaufwand) und/oder Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage
4. Veranschlagung eines Jahresfehlbetrages im Haushaltsplan, sofern im Zeitraum von drei Jahren ein Ausgleich nachgewiesen wird
5. Verrechnung von Jahresfehlbeträgen aus Vor-Jahresabschlüssen mit der allgemeinen Rücklage

Neue Rangfolge beim Haushaltsausgleich



§ 84 GO NRW - Jahresfehlbetragsvortrag

1. Beim Ausgleich eines geplanten Jahresfehlbetrages durch Vortrag in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung bedarf es der **Genehmigung der Aufsichtsbehörde**

§ 85 GO NRW - Verpflichtungsermächtigungen

1. Es kann zukünftig in der HH-Satzung eines Doppelhaushaltes bestimmt werden, dass nicht in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen des ersten HH-Jahres bis zum Erlass einer neuen HH-Satzung gelten

§ 89 GO NRW - Liquidität

1. Bereinigung im Jahresabschluss zur Sicherstellung, dass Kredite zur Liquiditätssicherung nicht zur Finanzierung von Investitionen verwendet wurden
2. Bei Bestehen einer HSK-Pflicht ist auch der **Höchstbetrag der Liquiditätskredite genehmigungspflichtig**
3. Nach 2025 aufgenommene Liquiditätskredite sollen innerhalb von 36 Monaten getilgt werden.

§ 95 GO NRW

Neue Regelungen zur Aufstellung des Jahresabschlusses

1. Ein Jahresfehlbetrag im Jahresabschluss soll unverzüglich gedeckt werden
2. Ausgleich durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage
3. Ein danach verbleibender Fehlbetrag ist spätestens nach drei Jahren mit der Allgemeinen Rücklage zu verrechnen
4. Die Allgemeine Rücklage darf nicht negativ sein (negatives EK – nicht durch EK gedeckter Fehlbetrag)
5. Reduzierung der Anhangsangaben zu BM/LR, Mitgliedern des Rates/des Kreistages, Beigeordneten oder Kämmerer (zukünftig nur noch Namen)
6. Frist zur Aufstellung des Entwurfs auf 6 Monate verlängert (bisher 3 Monate)

§ 96 GO NRW – Wegfall des Verwendungsbeschlusses

1. Ein Beschluss über die Verwendung des Jahresergebnisses ist nicht mehr vorgesehen
2. Es erfolgt nur noch eine Entscheidung über die Behandlung des Fehlbetrages
3. Eine Zuführung zur Allgemeinen Rücklage – nach Inanspruchnahme in Vorjahren – ist nicht mehr obligatorisch

§ 108 GO NRW – Änderung der Jahresabschlusserstellung bei kommunalen Unternehmen in privater Rechtsform

1. Aufstellung des Jahresabschlusses nicht mehr wie für große Kapitalgesellschaften sondern in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des HGB, d.h. ggf. Erleichterungen je nach Größenklasse gem. § 267 HGB
2. Soweit der Gesellschaftsvertrag / die Satzung nichts anderes vorsieht
3. Gleiches gilt gem. § 114a GO NRW auch für Anstalten öffentlichen Rechts

Änderungen in der Kreisordnung NRW

03

§ 56 KrO NRW – Kreisumlage / § 56c Sonderumlage

1. Aus vorangegangenen Jahresabschlüssen vorgetragene Jahresfehlbeträge können bei der Berechnung der Kreisumlage vollständig oder teilweise berücksichtigt werden
2. Der Kreis **kann** eine Sonderumlage erheben, sofern im Jahresabschluss eine Inanspruchnahme der Allgemeinen Rücklage erfolgt ist
3. Der Kreis **muss** eine Sonderumlage erheben, wenn die Überschuldung eingetreten ist

Auswirkungen auf die Städte und Gemeinden im Kreis

04

Wirkung des 3. NKF-WG

- Die **Finanzsituation** der Städte und Gemeinden ändert sich durch das Gesetz **nicht!**
- die geänderten Regelungen bewirken allenfalls ein Hinauszögern einer Haushaltssicherungspflicht und damit ein Verschieben in die Zukunft
- Tilgung neuer Liquiditätskredite innerhalb von 3 Jahren kann zu höheren Zinsaufwendungen führen
- zunächst **keine** Altschuldenlösung
- kein „**frisches**“ **Geld** vom Land
- Buchhaltung wird der Kassenlage angepasst

Stand der Haushaltsplanungen 2024

Kommune	Verabschiedung	Neues/altes Recht	Aufsichtl. Verfahren / Bemerkungen
Bergkamen	30.11.2023	Alt	Abgeschlossen/DoppelHH fiktiv ausgeglichen
Bönen	07.12.2023	Alt	Abgeschlossen/Fiktiv ausgeglichen
Frödenberg/Ruhr	13.12.2023	Alt	Abgeschlossen/Fiktiv ausgeglichen
Holzwickede	14.12.2023	Alt	Abgeschlossen/Fiktiv ausgeglichen
Kamen	18.01.2024	Alt	Abgeschlossen/Fiktiv ausgeglichen
Lünen	29.02.2024	3. NKF-WG	In Bearbeitung
Schwerte	20.03.2024	3. NKF-WG	Abgeschlossen/DoppelHH fiktiv ausgeglichen globaler Minderaufwand
Selm	??? – Sommer 2024	3. NKF-WG	Liegt noch nicht vor
Unna	29.02.2024	3. NKF-WG	Abgeschlossen/DoppelHH globaler Minderaufwand
Werne	20.03.2024	3. NKF-WG	In Bearbeitung

Auswirkungen auf die Beteiligungen des Kreises Unna

05

Auswirkungen auf Beteiligungen

- Jahresabschlussregelungen nach dem dritten Buch des HGB statt bisher pauschal „wie für große Kapitalgesellschaften“
- Jetzt größenbedingte Erleichterungen
- Einteilung der Gesellschaften nach Größe:
 - **große** Kapitalgesellschaft
 - **mittelgroße** Kapitalgesellschaft
 - **kleine** Kapitalgesellschaft
 - **kleinste** Kapitalgesellschaft

Auswirkungen auf Beteiligungen

- Nur noch für große Kapitalgesellschaften (VKU, *d-NRW*, und VBU über Holdingfunktion für den Konzern) vollumfängliche Rechnungslegung
- für alle anderen Beteiligungen des Kreises könnten sich Erleichterungen ergeben
- das betrifft auch die sog. Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der CSRD (möglicherweise Erledigung der Berichtspflicht über die Konzernberichterstattung / Prüfung noch nicht abgeschlossen)
- dazu wären Änderungen der Gesellschaftsverträge erforderlich
- diese Änderungen sind als wesentliche Änderungen nach § 115 GO anzeigepflichtig und bedürfen

Auswirkungen auf Beteiligungen

- einer Mandatierung durch den Kreistag an die Vertreter der Gesellschaften, an denen der Kreis mittelbar oder unmittelbar mit mehr als 25 v.H. beteiligt ist (108 Abs. 5 lit. b))
- bei mittleren, kleinen und Kleinstgesellschaften reduziert sich der Umfang stufenweise (Anhang, Lagebericht, Verbindlichkeiten, Zusammenfassung Rohergebnis), Frist zur Aufstellung verlängert sich

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Kontakt

Kreis Unna | Der Landrat

Friedrich-Ebert-Str. 17
59425 Unna

T 0 23 03 27-0
post@kreis-unna.de

Info

Der Kreis Unna ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er wird vertreten durch Landrat Mario Löhr, Friedrich-Ebert-Straße 17, 59425 Unna.
Gerichtsstand: Unna

Weitere Informationen: [kreis-unna.de/impressum](https://www.kreis-unna.de/impressum)

Copyright

Sämtliche Urheberrechte an den Inhalten dieser Präsentation stehen ausschließlich dem Kreis Unna zu. Wir haben keine Einwände, wenn Sie Einzelkopien von Seiten oder Teilen davon für Ihren Privatgebrauch fertigen, vorausgesetzt, dass der Urheberrechtshinweis des Kreises Unna erhalten bleibt. Es ist jedoch ohne ausdrückliche Genehmigung untersagt, Seiten oder Teile davon herunterzuladen, um sie kommerziellen Zwecken zuzuführen.